

# Fachliche und datenschutzrechtliche Anforderungen an eine Fachsoftware für Betreuungsbehörden

## Hinweise für Systemhersteller und Softwareanbieter

---

Verabschiedet auf der 25. Jahrestagung

der Betreuungsbehörden/-stellen und deren Leiter/-innen

am 24.Mai 2022

Betreuungsbehörden benötigen für ihre vielfältigen Aufgaben nach dem BtOG eine besondere Fachsoftware. Dabei sind bei der Entwicklung und Implementierung einer Software sowohl fachliche wie auch datenschutzrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen. Die Software muss viele Funktionalitäten bereits standardmäßig umfassen (z.B. Löschfunktion), da sie ansonsten nicht rechtskonform von den Betreuungsbehörden eingesetzt werden kann. Daneben ist es nicht zielführend, wenn einzelne Betreuungsbehörden Funktionalitäten, die standardmäßig für alle Betreuungsbehörden bundesweit notwendig sind, gegen zusätzliches Entgelt programmieren lassen müssen. Die Software ist von den Systemherstellern und Softwareanbietern von vornherein so zu entwickeln und zu konfigurieren, dass sie den fachlichen Anforderungen der Betreuungsbehörden entspricht.

Die nachfolgenden Empfehlungen sollten deshalb von Systemherstellern und Softwareanbietern beachtet werden.

### **I. Thema Usability / Benutzerfreundlichkeit:**

---

Die Software muss den aktuellen Bedürfnissen einer Benutzerfreundlichkeit entsprechen. Benutzerfreundlichkeit meint auch eine Reduzierung auf die wichtigsten Funktionen, die ansprechend und auf den ersten Blick gut sichtbar präsentiert werden müssen. Das bedeutet vor allem Verzicht auf nicht benötigte Icons, unnötige Überladung des Interfaces mit doppelten und dreifachen Icons und Schaltflächen und nicht erforderliche Features. Gerade die Löschfunktion muss benutzerfreundlich den Anforderungen entsprechen. Die Datenbank muss in der Lage sein, markierte Datensätze, bei denen die Aufbewahrungs- und Archivierungsfristen abgelaufen sind, zu erkennen und automatisiert zu löschen. Der Zugang muss außerdem standardmäßig barrierefrei möglich sein. Essentiell ist die standardmäßige Option, weitgehende Anpassungen durch die Benutzer\*innen vorzunehmen, welche zugleich im Bedarfsfall mit geringem Aufwand auf die Werkseinstellungen zurückgesetzt werden können.

Der Versand von Serien-E-Mails, z.B. an die Berufsbetreuer mit Sitz im Zuständigkeitsbereich der Betreuungsbehörde, muss möglich bzw. vorgesehen sein.

### **Thema Kompatibilität:**

Die Software muss standardmäßig eine Kompatibilität zu und mit allen gängigen Standardprogrammen, insbesondere aber zu MS Office, inklusive Outlook, aufweisen. Der Versand und der Empfang von E-Mails sollte in der Software über SMTP (und nicht nur Pop3) möglich sein. Entsprechende Schnittstellen sind standardmäßig eingerichtet und sollten nicht erst auf Anforderung der Kunden gegen zusätzliches Entgelt programmiert werden müssen. Die Software muss eine Schnittstelle für alle Bundesländer zum **elektronischen Behördenpostfach** (beBPo) der Behörde haben, damit Dokumente rechtssicher versandt werden können.

## II. Fachliche Anforderungen

---

Die Software sollte alle Aufgaben und Bereiche abdecken, für die von der Betreuungsbehörde zu erfüllen sind und bei denen eine softwarebasierte Datenverarbeitung sinnvoll ist. Dabei empfiehlt es sich, die einzelnen Bereiche modular aufzubauen. Hierzu zählen insbesondere:

### **Modul Betreuungsgerichtshilfe**

In diesem Modul sollten Muster-Vorlagen oder Textbausteine für die Sozialberichterstattung, Betreuervorschläge, Beschwerden, Amts- und Vollzugshilfe sowie die Abgabe an andere Behörden enthalten sein.

Suchfunktionen nach Betreuern sollten nach Regionen, oder AG Bezirke oder auf mehrere Gemeinden gleichzeitig machbar sein um Zeit zu sparen.

### **Modul Beratung/Erweiterte Unterstützung**

Hier sollten geeignete Muster zur Vermittlung anderer Hilfen, der Durchführung einer erweiterten Unterstützung deren Delegation sowie dem dafür eventuell erforderlichen Austausch von Daten (Einwilligungserklärung) zur Verfügung stehen. Anbieter anderer Hilfen sollten als Angebot oder jur. Person hinterlegt werden können. Wiedervorlagen sind erforderlich.

Die Suchfunktion soll wie oben nach Möglichkeit auf Gruppen erweiterbar (AG Bezirke, mehrere Gemeinden etc.) sein.

Es sollte die Suche nach bestimmten Anbietern/Krankheitsbildern kumulativ möglich sein

### **Modul Behördenbetreuungen**

Für Betreuungsbehörden, die selbst Behördenbetreuungen führen oder wenn die Behörde selbst als Betreuerin bestellt ist, wird fakultativ ein gesondertes Modul benötigt. Das Modul sollte alle Funktionalitäten aufweisen, die für Behördenbetreuer erforderlich sind (z.B. Hinterlegung von Musterschreiben und Vorlagen, Rechnungslegung bzw. Schlussrechnung für alle Konten).

### **Modul Register für Berufsbetreuer**

Für die neuen Aufgaben des Registrierungsverfahrens benötigt die Software ein eigenständiges Modul „Register für Berufsbetreuer“. Dort sollten alle Mitteilungen nach § 25 BtOG abgelegt werden können und ein Wiedervorlagensystem eingerichtet werden.

### **Modul Statistiken**

Die Software muss eine standardmäßige Implementierung zur statistischen Erfassung und Auswertungen der Arbeitsvorgänge, die sich an den Erforderlichkeiten der Landesstatistiken sowie der bundeseinheitlichen Statistik der Betreuungsbehörden orientiert sowie individuelle Abfragen gemäß benutzerseitiger Anpassung ermöglichen

Ein eigenständiges **Modul Beglaubigungen** ist nicht erforderlich, da die Betreuungsbehörde nicht berechtigt ist, ein Beglaubigungsregister zu führen und auch keine Vorsorgevollmachten in Verwahrung nehmen darf! Entsprechende vorhandene Eingabefelder müssen gem. Art. 25 DS-GVO deaktiviert werden. Erforderlich sind aber z.B. mögliche Auswertungen zur Anzahl der Beglaubigungen. Hierbei ist es nicht erforderlich, die personenbezogenen Daten der Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer zu speichern.

- Die Software sollte in der Lage sein, von der Behörde entwickelte Dateivorlagen (Musterschreiben) abzuspeichern.
- Die Software sollte in der Lage sein, alle notwendigen Dokumente zu speichern und bei Bedarf auszudrucken (Druckfunktionen)
- Die Software sollte in der Lage sein, die ehrenamtlichen bestellten Betreuer zu identifizieren, deren Namen und Anschrift gem. § 10 BtOG an die Betreuungsvereine zu übermitteln sind.
- Die Software sollte in der Lage sein, Rundschreiben über eine **Serienbrieffunktion** an einen bestimmten Personenkreis zu erstellen.
- Die Software muss in der Lage sein, die Funktionalitäten eines Dokumenten-Management-Systems (DMS) oder einer **E-Akte** zu erfüllen und es sollte durch eine Schnittstelle eine **Scanfunktion** eingerichtet werden, damit alle Dokumente eingescannt und abgelegt werden können.
- Wird von der Behörde ein weiteres externes DMS/ein E-Akten-System genutzt, sollte die Fachsoftware eine Schnittstelle zu diesem DMS haben, z.B. enaio@.

### **Aufbewahrungsfristen**

Die Software muss in der Lage sein, die jeweiligen Aufbewahrungsfristen zu erfüllen.

## **II. Datenschutzrechtliche Anforderungen**

---

Die Fachsoftware muss alle datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen. Hierzu zählen insbesondere:

- Die Software sollte in der Lage sein, mit einem **Rollen- und Berechtigungskonzept** differenzierte Zugriffsrechte zu vergeben.
- Die Software sollte in der Lage sein, den **Auskunftsanspruch** der betroffenen Person nach Art. 15 DS-GVO in einem strukturierten Format zu liefern.
- Die Software muss **zwingend** in der Lage sein, personenbezogene Daten nach den Anforderungen des Art. 17 DS-GVO zu **löschen**. Hierzu sollte es möglich sein, in einem Archivierungs- und Löschkonzept die einzelnen Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten zu erfassen und nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen die Daten automatisiert zu löschen. Kann die Datenbank nicht löschen, kann die Software nicht rechtmäßig von der Betreuungsbehörde eingesetzt werden! Deshalb muss die Löschfunktion standardmäßig Bestandteil des Produkts und auch im Grundpreis umfasst sein.
- Die auf der Datenbank der Software gespeicherten personenbezogene Daten sollten **verschlüsselt** sei, damit die gesetzlichen Anforderungen an die **Sicherheit der Verarbeitung** und den Schutzbedarf der Daten nach Art. 32 DS-GVO erfüllt werden.
- Nicht benötigte Datenfelder der Software sollte deaktiviert werden können, damit die Betreuungsbehörde die Anforderungen aus Art. 25 DS-GVO (Datenschutz durch Technikgestaltung und durch **datenschutzfreundliche Voreinstellungen**).
- Sofern der Anbieter der Softwareanbieter Wartung und Pflege der Software durchführt und dabei Zugriff auf personenbezogene Daten hat, muss es sich verpflichten, mit dem Auftraggeber neben dem Wartungsvertrag einen **Vertrag zur Auftragsverarbeitung** nach Art. 28 DS-GVO abzuschließen.

**Kontakt:** [t.schoenig@rhein-neckar-kreis.de](mailto:t.schoenig@rhein-neckar-kreis.de)